

## **43P - BESONDERE VEREINBARUNG ZUR HAUSHALTVERSICHERUNG – LEISTUNGS PLUS**

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH, Bed. Nr. 984) sind mitversichert:

### **Fahrräder**

In Abänderung von Artikel 3, Punkt 2.2 und 3.2 der ABH sind Fahrräder auf dem Dachboden, im Keller oder Ersatzraum bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2.3 und 4 der ABH sind gesicherte Fahrräder am Grundstück und im Stiegenhaus bis insgesamt **EUR 3.000,--** versichert.

### **Einrichtung von Büros und Ordinationen**

Die Einrichtung des Büros einschließlich Büromaschinen bzw. der Ordination einschließlich Instrumente, Heilbehelfe und Medikamente ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen und die Fläche **max. 50 %** der Wohnnutzfläche beträgt.

Die zur zahnärztlichen bzw. zahntechnischen Praxis notwendigen Edelmetalle sind im Rahmen der für Bargeld bedingungsgemäß vorgesehenen Grenzbeträge mitversichert.

Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten, Kunden oder Patienten durch einfachen Diebstahl (Artikel 2, Pkt. 3.3 ABH) entwendet werden.

Bei den versicherten elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen, die der Ausübung eines Berufes dienen, sind Überspannungsschäden durch Induktion oder Influenz atmosphärischer Elektrizität, die infolge Übertragung durch Freileitungen entstehen mitversichert, jedoch maximiert mit insgesamt **EUR 5.000,--** auf "Erstes Risiko".

### **Privathaftpflicht**

In Erweiterung von Artikel 13, Punkt 2 der ABH gelten im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehegatten oder Lebensgefährten bis zum **27. Lebensjahr** subsidiär mitversichert, auch wenn diese über ein eigenes Einkommen (dazu zählen auch Taggeld vom Bundesheer und Zivildienst) verfügen.

Kinder die nicht mehr im gemeinsamen Haushalt leben gelten bis max. ein Jahr (ab neuer Meldeadresse) subsidiär bei den Eltern mitversichert.

### **Hausrat studierender Kinder (Studenten)**

Der Hausrat studierender Kinder gilt bis **20 %** der Versicherungssumme, mindestens jedoch bis **EUR 15.000,--** auf "Erstes Risiko" am Studienort mitversichert. Diese Erweiterung gilt für Kinder des Versicherungsnehmers, seines mitversicherten Ehepartners oder Lebensgefährten/ in. Die Versicherung endet mit der Vollendung des **27. Lebensjahres** des Kindes. Der örtliche Geltungsbereich beschränkt sich auf Länder **innerhalb der Europäischen Union**.

Vom Deckungsumfang ausgeschlossen sind versicherte Gefahren und Schäden durch einfachen Diebstahl und Glasbruch.

### **Geschäftsgelder**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.2. der ABH gelten Geschäftsgelder im Rahmen der Haftungsgrenzen gemäß Artikel 2, Punkt 3.2. der ABH mitversichert.

### **Firmengegenstände**

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1.2.1. der ABH gelten Gegenstände der hauptberuflichen Tätigkeit in der versicherten Wohnung bis **EUR 750,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

Sollte eine andere Versicherung bestehen, geht diese vor.

### **Markisen, Rollos, Sonnenschirme**

In Erweiterung von Artikel 1 der ABH gelten Markisen, Beschattung, Windschutz, Rollos und Sonnenschirme, auch wenn sie fix mit dem Gebäude verbunden sind, im Rahmen der Gesamtversicherungssumme mitversichert.

Ebenso gelten Sat-Anlagen, Fahnenstangen und Masten mitversichert.

### **Sachen im Freien**

Es gelten sämtliche bewegliche Sachen, die zum dauerhaften Verbleib im Freien geeignet sind, als mitversichert.

Sachen die zum kurzfristigen Verbleib im Freien geeignet sind, sind während dem Gebrauch bzw. dieser kurzen Dauer ebenfalls mitversichert.

Nicht versichert sind in jedem Fall Bargeld, Schmuck, Wertgegenstände, Pelze und ähnliches.

#### **Limits:**

Balkonblumen und Blumengefäße, Wäschespinnen sowie Müllsammelgefäße am Grundstück bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“.

Spielplatzeinrichtungen (Trampolin, Tischtennistisch, Rutsche, Schaukel und dergleichen) im Eigentum des Versicherungsnehmers auf dem zur Wohnung gehörenden Grundstück bis **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“.

### **Kellerräumlichkeiten**

Es gelten in ordnungsgemäß versperrten Kellerräumlichkeiten (Tosi- oder Sicherheitsschloss sowie von außen nicht einsehbar - z.B. mit Metalltüre gesichert -kein Holzverschlag) sämtliche Sachen des Wohnungsinhaltes mit einer Erstrisikosumme von **EUR 2.000,--** als mitversichert.

Es gilt generelle Neuwertentschädigung (ausgenommen Boden- und Kellerkram).

### **Computersoftware**

In Abänderung der Klausel 01P gelten die Wiederbeschaffungskosten inkl. der Installation der privat und betrieblich genutzten Computersoftware bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Hotelkosten**

In Abänderung der Klausel 01P gelten Hotelkosten bzw. Kosten für eine Ersatzwohnung bis **EUR 3.000,--** pro Monat, maximiert mit **EUR 15.000,--** für maximal zwölf Monate auf „Erstes Risiko“ versichert.

Diese Obergrenze beträgt bei gleichzeitigem Bestehen eines DONAU-Eigenheimproduktes **insgesamt EUR 15.000,--**.

### **Brandherd**

In Abänderung der Klausel 02P gilt bei einem ersatzpflichtigen Feuerschaden auch der Brandherd bis **EUR 5.000,--** auf „Erstes Risiko“ als mitversichert.

### **Bargeld und Schmuck**

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.1 der ABH gelten

- Geld und Geldeswerte, und Sparbücher bis **EUR 3.000,--** und

- Schmuck, Edelsteine, Briefmarken- und Münzsammlungen bis **EUR 15.000,--** versichert.

In Abänderung von Artikel 2, Punkt 3.2.3.2. der ABH gelten Bargeld und Schmuck in einer versperrten, eisernen, feuerfesten Geldschrank (mind. 100 kg) oder in einer versperrten Einsatzkasse (mind. 100 kg Gewicht) bis **EUR 25.000,--** versichert.

### **Austreten von Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen und Wasserbetten**

In Abänderung der Klausel 01P Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien, Zimmerbrunnen (auch Wassersäulen) sowie aus Wasserbetten bis **EUR 10.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Telefonmissbrauch (auch Handys)**

Wird im Zuge eines Einbruchdiebstahles gemäß Artikel 2 Punkt 3.1 der ABH bzw. einer Beraubung gemäß Artikel 2 Punkt 3.4 der ABH das Telefon (auch Handy und Internet) des

Versicherungsnehmers missbräuchlich verwendet, werden die Mehrkosten bis **EUR 2.000,--** auf „Erstes Risiko“ ersetzt, wobei die durchschnittlichen Telefonkosten der letzten 6 Monate als Basis dienen.

### **Sachbeschädigung im Zuge einer Beraubung**

In Erweiterung zu Artikel 2, Punkt 3.4 gilt auch die Beschädigung von persönlichen Sachen im Zuge einer Beraubung (außerhalb der Wohnung) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.500,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

### **Einbruchdiebstahl in KFZ**

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) bei **Einbruchdiebstahl in ein privat genutztes KFZ innerhalb Österreichs** (elektronische Geräte, wie Foto- und Videokamera, Laptop u. dgl. müssen im Kofferraum bzw., falls keiner vorhanden, von außen nicht sichtbar aufbewahrt werden) mitversichert.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

### **Einbruch in Garderobekästchen**

In Erweiterung zu Artikel 3 der ABH gilt auch der Verlust von Sachen des Wohnungsinhaltes bei **Einbruch in Garderobekästchen bzw. in einen Spind** (in Schulen, Sportvereinen, Schwimmbädern, Fitnesscentern und dergleichen) innerhalb Österreichs mitversichert.

Ein Einbruchdiebstahl im Sinne dieser Bedingungen liegt auch dann vor, wenn das Garderobekästchen aufgebrochen wird, ohne dass zuvor in die Räumlichkeiten eingebrochen wird.

Die Ersatzleistung ist mit **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Ersatzleistung für Wertsachen (Bargeld, Schmuck, Wertpapiere u. dgl.) ist mit **EUR 100,--** auf „Erstes Risiko“ begrenzt.

Die Anzeige bei der Sicherheitsbehörde ist für einen Leistungsanspruch erforderlich.

Andere Versicherungen gehen diesen Haftungserweiterungen vor.

### **Cerankochfeld in der Glasbruchversicherung**

In Abänderung von Artikel 2, Pkt.5.1. der ABH gelten Cerankochflächen und Induktionskochfelder bis **EUR 1.000,--** auf „Erstes Risiko“ mitversichert.

### **Erweiterte Glasbruchdeckung**

In Ergänzung der ABH sind obligatorisch mitversichert:

Sonstige Gebäudeverglasung am versicherten Grundstück wie Verglasungen von Verbindungsgängen, Hauseinfahrten, Eingangsverbauten- und Überdachungen, Glaskuppeln sowie Carports und die Verglasung von den Nebengebäuden (ausgenommen Glashäuser) gegen Bruchschäden.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, freistehende Glasuren sowie freistehende Glastafeln am Grundstück und Glaszäune.

### **Privathaftpflicht - Verwahrungsschäden**

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme stehen für die nachstehend angeführten Haftpflichtrisiken folgende Sub-Versicherungssummen zur Verfügung:

1. EUR 150.000,-- für Sachschäden an der Sache selbst (bewegliche Sache oder Teil einer unbeweglichen Sache), an der oder mit der eine Tätigkeit (Beladung, Entladung, Montage, Reinigung, Reparatur, Service, Überprüfung, Wartung, etc.) vorgenommen wird.  
Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Tätigkeiten an elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugen, Fracht-, Lager-, Transport-, Kommissions- sowie Putz- und Waschgut aller Art.  
Dieser Ausschluss gilt nicht für die Tätigkeiten an Hard- und Softwareprodukten von Kleincomputersystemen (PCs, Drucker, Server, Laptops, Notebooks, etc.) Be- und Entladung von Kraft- und Wasserfahrzeugen sowie für Sachen von Arbeitnehmern, Besuchern und Gästen, die an zugewiesene Orte eingebracht werden.
2. EUR 150.000,-- für Sachschäden aus dem Titel der Verwahrung (auch als Nebenverpflichtung).  
Die Ausschlussbestimmung laut Punkt 1 findet sinngemäß Anwendung.
3. EUR 150.000,-- für Sachschäden durch Allmählichkeit (= im Einzelfall lang anhaltende Einwirkung von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen bzw. von Kraft der Energie). Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden der genannten Art durch ständige Emissionen.
4. EUR 150.000,-- für Sachschäden durch Überflutungen.

5. EUR 15.000,-- für reine Vermögensschäden.

Für die Punkte 1. – 5. gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden unter EUR 100,-- für Verwahrung & Tätigkeit sowie an elektronischen Geräten unter EUR 500,-- für Verwahrung & Tätigkeit.

Der Selbstbehalt ist jetzt eine untere Grenze, d.h. Schäden darunter sind nicht versichert, aber wenn darüber dann ist der Schaden voll versichert.

## **Allgemeines**

### **Kündigung wegen Übersiedelung**

Abweichend von sonstigen Regelungen gilt zwischen Swiss Life Select und DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group folgende Vereinbarung:

Sofern ein Versicherungsnehmer und allfällige Angehörige mit gleicher Meldeadresse einen Haushalt aufgibt, da er mit einer weiteren Person an anderer Adresse zusammen zieht, kann die Kündigung der HH Versicherung auch nachträglich, jedoch längstens drei Monate nach Übersiedelung ausgesprochen werden.

Diese Vereinbarung gilt nicht für Verträge für die Rechte anderer Werber gewahrt werden müssen.

Als Nachweis ist eine Kopie (Scan) des Meldezettels des VN sowie eine Kopie (Scan) der an neuer Adresse bestehenden HH Versicherung zu übermitteln.

Letztere muss zum Zeitpunkt der Übersiedelung bereits bestanden haben.

Eine allfällige Verpflichtung des Versicherungsnehmers zum Ersatz von Vorteilen, besonders Prämiennachlässen, die ihm wegen einer vorgesehenen längeren Laufzeit des Vertrages gewährt worden sind, bleibt unberührt.